

Wie darf ich mein Unternehmen nennen?

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

I. Allgemeines

Umgangssprachlich verwendet man häufig die Begriffe Unternehmen und Firma als gleichbedeutend. Es ist jedoch zu beachten, dass die Firma lediglich den Namen des Betriebes darstellt, der im Handelsregister eingetragen ist. „Firma“ ist nämlich ein handelsrechtlicher Begriff. Nur Kaufleuten - also solchen Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind - steht das Recht zu, eine echte Firma zu führen.

Einige Rechtsformen haben zur Folge, dass sie automatisch per Gesetz als Kauffrau bzw. Kaufmann gelten. Wenn sie die folgenden Rechtsformen wählen, sind sie in jedem Fall Kaufmann bzw. Kauffrau:

- Eingetragener Kaufmann (e.K.) / Eingetragene Kauffrau (e.Kfr.)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- GmbH & Co KG
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- Aktiengesellschaft (AG)

Alle übrigen nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden - dazu zählt neben dem kleingewerblichen Einzelunternehmer auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) - sind grundsätzlich „Nichtkaufleute“ und führen keine Firma. Sie haben lediglich das Recht auf eine Geschäftsbezeichnung. Sobald sie rechtsverbindliche Handlungen vornehmen möchten, muss stets auf den / die bürgerlichen Namen zurückgegriffen werden (Näheres hierzu in unserem Merkblatt "Was Kleingewerbetreibende wissen müssen").

Dieses Merkblatt beschäftigt sich mit der Firmenbildung für im Handelsregister einzutragende Unternehmen.

II. Rechtliche Anforderungen an die Firma

Eine Firma setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Einer Bezeichnung, die etwa ein Name oder ein Sach- bzw. Phantasiebegriff sein kann und aus einem oder mehreren Wörtern bestehen darf
- einem Rechtsformzusatz

Hinsichtlich der Firmierung herrscht grundsätzlich Wahlfreiheit - vorausgesetzt, die nachstehenden Kriterien sind erfüllt.

1. Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft

"Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen", § 18 Abs. 1 HGB.

Der Firmenname muss das Unternehmen zunächst kennzeichnen und individualisieren. Erforderlich ist, dass beim Lesen und Hören der Bezeichnung der Firma Assoziationen mit einem ganz bestimmten Unternehmen unter vielen anderen geweckt werden können.

Zu Problemen mit der Kennzeichnungs- und Individualisierungsfunktion kann es besonders bei der Aneinanderreihung von Buchstaben (z. B. AAAA OHG) oder bei der Verwendung von Gattungsbezeichnungen (z. B. Verwaltungs-GmbH) kommen. Diese Firmen wären zu farblos, ihnen fehlt jedes individuelle Merkmal und jede Unterscheidungskraft. Einer derart blassen Firma wird das Registergericht die Eintragung in das Handelsregister verwehren.

2. Irreführungsverbot

"Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen", § 18 Abs. 2 S.1 HGB.

Als irreführend gilt eine Firmierung, mit der das Publikum eine bestimmte Vorstellung über Umfang, Leistungsfähigkeit, Größe etc. des Unternehmens verbindet, das Unternehmen diesen Vorstellungen jedoch in der Realität nicht entspricht. Eine XY Marketing OHG wäre z.B. unzulässig, wenn das Unternehmen tatsächlich mit Marketing-Tätigkeiten nichts zu tun hat, sondern Hausmeisterdienste erbringt.

Eine Irreführung kann sich besonders bei geografischen Firmenzusätzen oder bei einer Täuschung über den Unternehmensgegenstand ergeben. Wenn geklärt werden soll, ob mit einem Firmenzusatz die Gefahr der Irreführung verbunden ist, wird geprüft, wie die Allgemeinheit diesen Sachverhalt in der Mehrheit beurteilen würde (sogenannte Verkehrsauffassung). Hierzu geben auch die Industrie- und Handelskammern Stellungnahmen ab. Des Weiteren spielt die Frage eine Rolle, vor welchem Hintergrund der Unternehmer die Firma gewählt hat. So muss der Gründer bei geografischen Zusätzen wie „Niedersächsische“ oder „Deutsche“ darlegen, dass er zu den führenden Anbietern seiner Branche im betreffenden geografischen Raum gehört. Zukunftserwartungen können hierbei berücksichtigt werden, wenn mit ihrem Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist. So werden im Vorfeld auch bereits wettbewerbsrechtliche Probleme von vorneherein entschärft.

3. Unterscheidbarkeit

"Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden", § 30 Abs. 1 HGB.

Die Firma muss sich innerhalb eines Ortes - gemeint ist die politische Gemeinde - von allen anderen Firmen klar und deutlich unterscheiden, um Verwechslungen auszuschließen. Firmenrechtlich möglich ist also, dass in Hannover und in Göttingen gleichnamige Firmen im Handelsregister eingetragen sind. Dies ist bei Unternehmensgruppen oder mehreren Niederlassungen häufig auch so gewünscht. Einem Wettbewerber würde man eine gleichnamige Firma aber nicht zugestehen. So kann es passieren, dass trotz der firmenrechtlichen Zulässigkeit einer Firma (denn das Registergericht prüft die Unterscheidbarkeit nur am Ort) nach einer Eintragung im Handelsregister wettbewerbsrechtli-

che Namensstreitigkeiten zwischen zwei Unternehmen entstehen. Daher sollte man sich vorher die namensrechtliche Situation auch außerhalb des eigenen Unternehmenssitzes ansehen. Als Quellen dienen hier das deutsche Handelsregister unter der Link-Adresse www.handelsregister.de und die Markenrecherche beim Deutschen Patent- und Markenamt unter www.dpma.de. Darüber hinaus empfehlen wir die Recherche auch international durchzuführen. Sie können hierzu in den Datenbanken des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (www.oami.europa.eu) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (www.wipo.int/romarin) recherchieren.

4. Haftungsverhältnisse

Zuletzt muss aus der Firma die Rechtsform ersichtlich sein und die Haftungsverhältnisse sind offen zu legen. Der Firma ist grundsätzlich der jeweilige Rechtsformzusatz beizufügen. Rechtsformzusätze sind:

- beim Einzelkaufmann: „Eingetragener Kaufmann“ bzw. die Abkürzungen „e.K.“, „e. Kfm“, und „e.Kfr.“;
- bei Personenhandelsgesellschaften: „OHG“ bzw. „KG“ bzw. für beschränkt haftende Personengesellschaften beispielsweise „GmbH & Co KG“ oder „GmbH & Co OHG“;
- bei Kapitalgesellschaften: „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. abgekürzt „AG“, „GmbH“ oder „Gesellschaft mbH“ sowie „UG (haftungsbeschränkt)“.

Da das Firmenrecht eine sehr einzelfallbezogene Betrachtung erfordert, steht die Industrie- und Handelskammer den Unternehmen als Gutachter bereits von Anfang an beratend zur Seite. Es ist daher jedem Gründer anzuraten, bereits vor dem Gang zum Notar mit der IHK Hannover Kontakt aufzunehmen und die Zulässigkeit seiner Firma kostenlos überprüfen zu lassen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juni 2015

Ansprechpartner:

Martin Zickenrott
Tel. 0511/3107-240
zickenrott@hannover.ihk.de

Holger Brandes
Tel. 0511/3107-296
brandes@hannover.ihk.de

Autor

Mirko Samson
Tel. 0511/3107-233
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de